



Abfertigung Neu:

Wissenswertes von A – Z.

Inhaltsverzeichnis.

I. ABC der Abfertigung Neu	4
II. Im Detail	18
II.1 Beitragsleistung	18
II.2 Auswahl der MV-Kasse	19
II.3 Veranlagung	20
II.4 Steuern	22
II.5 Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Schicksal der Abfertigung	22

Vorwort.

Im Oktober 2001 haben sich die Sozialpartner auf eine Neuregelung der Abfertigungsansprüche von Arbeitnehmern geeinigt. Dadurch haben nun alle Arbeitnehmer Anspruch auf die „Abfertigung Neu“, zu deren Verwaltung die so genannten Mitarbeiter-vorsorgekassen geschaffen wurden.

Bei allen Vereinfachungen ist aber doch eine für den Nichtjuristen verwirrende Begriffsvielfalt geblieben. Damit Sie alle Ihre Vorteile durch die Abfertigung Neu klar erkennen können, wollen wir Ihnen mit dieser Informationsbroschüre wesentliche Begriffe erklären und Zusammenhänge verdeutlichen.

Der erste Teil ist in alphabetischer Reihenfolge abgefasst und ermöglicht Ihnen dadurch einen raschen Zugriff auf die Erklärung einschlägiger Begriffe. Im zweiten Teil haben wir versucht, für Sie Themenbereiche im Detail zu beleuchten, die immer wieder Gegenstand von Fragen und Diskussionen sind. Dabei wollten wir Ihnen vor allem Zusammenhänge aufzeigen, die vielleicht nicht gleich auf den ersten Blick erkennbar sind.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Broschüre das Thema Abfertigung Neu näher bringen und Antwort auf viele Ihrer Fragen geben können.

Stand: 01. März 2003

I. ABC der Abfertigung Neu.

- **Abfertigungsanwartschaft.**

Unter Abfertigungsanwartschaft versteht man alle von einer MV-Kasse verwalteten Ansprüche eines Anwartschaftsberechtigten. Sie setzt sich aus Abfertigungsbeiträgen (abzüglich der Verwaltungskosten), übertragenen Altabfertigungsanwartschaften, etwaigen Verzugszinsen, zugewiesenen Veranlagungsergebnissen sowie allfälligen von einer MV-Kasse überwiesenen Abfertigungsanwartschaften zusammen. Es ist möglich, Abfertigungsanwartschaften bei mehreren MV-Kassen zu haben.

- **Altersteilzeit.**

Der Arbeitgeber entrichtet für diese Periode 1,53% des monatlichen Entgelts, das vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit geleistet wurde. Dies gilt auch für Zeiten der Kurzarbeit sowie Solidaritätsmodelle.

- **Anwartschaftsberechtigter.**

Anwartschaftsberechtigte sind jene Arbeitnehmer, für die Beiträge sowie Übertragungsbeträge an eine MV-Kasse geleistet werden oder wurden.

- **Arbeitgeberkündigung.**

Vgl. Seite 12 „Kündigung“.

- **Arbeitslosigkeit.**

Die Auszahlung der Abfertigung kann jedenfalls verlangt werden, wenn der Arbeitnehmer seit mindestens fünf Jahren in keinem Arbeitsverhältnis mehr steht, auf Grund dessen Beiträge an eine MV-Kasse zu leisten gewesen wären.

- **Aufsicht.**

Für MV-Kassen zuständig sind die Finanzmarktaufsicht sowie die OeNB.

- **Ausbildungsdienst.**

Vgl. Seite 13 „Präsenzdienst“.

- **Auszahlung.**

Der Arbeitnehmer behält in Abfertigung Neu immer seinen Abfertigungsanspruch. Einen Anspruch auf sofortige Auszahlung der Abfertigung hat er jedoch nicht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge der Selbstkündigung (ausgenommen

bei Kündigung während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz), der verschuldeten Entlassung, des unberechtigten vorzeitigen Austritts oder sofern noch keine drei Einzahlungsjahre seit der ersten Beitragszahlung oder nach der erstmaligen Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder der letztmaligen Auszahlung einer Abfertigung vergangen sind. Beitragszeiten sind zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie bei einem oder mehreren Arbeitgebern zurückgelegt worden sind. Die Auszahlung der Abfertigung kann immer verlangt werden, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beendet wird oder wenn der Arbeitnehmer seit mindestens fünf Jahren in keinem beitragsbegründenden Arbeitsverhältnis mehr steht. Bei Tod des Anwartschaftsberechtigten kommt es zur sofortigen Auszahlung der Abfertigung an die gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Sind keine solchen Erben vorhanden, fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft.

- **Auszahlungsplan.**

Im Rahmen des Abschlusses eines PIFs muss ein obligatorischer unwiderruflicher Auszahlungsplan abgeschlossen werden. Der Anwartschaftsberechtigte erklärt darin unwiderruflich, dass mit Pensionierung nach der steuerfreien Ansparphase im Fonds das angesparte Kapital als Einmalbetrag an eine auf Lebensdauer abgeschlossene Pensionszusatzversicherung ausbezahlt wird.

- **Bankwesengesetz.**

= BWG. Das BWG regelt das Organisationsrecht der MV-Kasse (z.B. Konzessionsstatbestand).

- **Bauern.**

Bauern unterliegen nicht der Abfertigung Neu; land- und forstwirtschaftliche Arbeiter unterliegen der Abfertigung Neu.

- **Beginn Beitragszahlung.**

Die Beitragsleistung des Arbeitgebers für den jeweiligen Arbeitnehmer beginnt einen Monat nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses. Der erste Monat ist somit beitragsfrei, es sei denn, es wird innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem Ende des Arbeitsverhältnisses dieses mit dem selben Arbeitgeber fortgesetzt. Dann beginnt die Beitragsleistung sofort mit Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses.

- **Beitrag.**

Der Beitrag, den der Arbeitgeber pro Anwartschaftsberechtigten an die MV-Kasse entrichtet, beträgt 1,53% der Bemessungsgrundlage gem. § 49 ASVG, wobei Geringfügigkeitsgrenze und Höchstbeitragsgrundlage unbeachtlich sind (vgl. Seite 6 „Bemessungsgrundlage“).

- **Beitragsjahre.**

Voraussetzung für die Auszahlung einer Abfertigung sind grundsätzlich zumindest drei Beitragsjahre (vgl. Seite 22 „Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Schicksal der Abfertigung“).

- **Beitragssatz.**

Der Beitragssatz beträgt 1,53%.

- **Beitrittsvertrag.**

Jeder Arbeitgeber, der Arbeitnehmer beschäftigt, die der Abfertigung Neu unterliegen, schließt mit einer MV-Kasse einen Beitrittsvertrag ab. Der Beitrittsvertrag enthält die ausgewählte MV-Kasse, die Grundsätze der Veranlagungspolitik, die näheren Voraussetzungen für die Kündigung des Beitrittsvertrages, die Höhe der Verwaltungskosten inkl. Art und Berechnungsweise der Barauslagen, die die MV-Kasse verrechnen darf, die Meldepflichten des Arbeitgebers gegenüber der MV-Kasse, eine allfällige Zinsgarantie sowie alle Dienstgeberkontonummern des beitretenden Arbeitgebers.

- **Bemessungsgrundlage.**

Die Bemessungsgrundlage umfasst das Entgelt und somit im Wesentlichen den laufenden Bezug inkl. der Sachbezüge sowie Sonderzahlungen (z.B. 13. und 14. Bezug) und Prämien (§ 49 ASVG).

- **Besteuerung.**

Die laufenden Beiträge an die MV-Kasse bis zur gesetzlichen Höhe (1,53% des Entgeltes) sind beim Arbeitgeber voll als Betriebsausgabe absetzbar und unterliegen beim Arbeitnehmer nicht der Lohnsteuer. Die Veranlagungserträge in der MV-Kasse werden weder auf Ebene der MV-Kasse (keine Körperschaftsteuer) noch beim Anwartschaftsberechtigten (keine Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer, Spekulationsertragsbesteuerung) besteuert. Die Verwaltungskosten für die Leistungen der MV-Kasse werden nicht mit Umsatzsteuer belastet.

Die Auszahlung aus der MV-Kasse direkt an den Anwartschaftsberechtigten unterliegt der 6%igen Einkommensteuer. Entscheidet sich der Arbeitnehmer jedoch für die Überweisung seiner Anwartschaft an eine Pensionszusatzversicherung, an einen

Pensionsinvestmentfonds oder an eine Pensionskasse, fällt die 6%-Steuer nicht an. Es fällt auch keine Versicherungssteuer an. Auch die Auszahlung der Zusatzpension ist in der Folge steuerfrei.

- **Betriebsausgaben.**

Die laufenden Beiträge an die MV-Kasse sind als Abfertigungsaufwand im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungsverpflichtung steuerlich absetzbar.

- **Betriebsrat.**

Der Arbeitgeber und der Betriebsrat haben eine MV-Kasse auszuwählen und dies in einer Betriebsvereinbarung festzulegen (vgl. Seite 19 „Auswahl der MV-Kasse“).

- **Betriebsvereinbarung.**

Die Auswahl der MV-Kasse hat in einer erzwingbaren Betriebsvereinbarung zu erfolgen. Können sich Arbeitgeber und Betriebsrat nicht einigen, so übernimmt die Auswahl eine Schlichtungsstelle (vgl. Seite 19 „Auswahl der MV-Kasse“).

- **Bildungskarenz.**

Der Familienlastenausgleichsfonds entrichtet für diese Periode 1,53% der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes.

- **BMVG.**

= Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz. Das BMVG ersetzt die alten Abfertigungsregelungen (z.B. § 23 AngG).

- **BUAG.**

= Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetz. Für Arbeitsverhältnisse, die dem BUAG unterliegen, gelten nur bestimmte Teile des BMVG. Der Rest der Abfertigungsbestimmungen ist direkt im BUAG geregelt. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist berechtigt und verpflichtet, eine eigene MV-Kasse zu gründen.

- **BWG.**

Vgl. Seite 5 „Bankwesengesetz“.

- **Depotbank.**

Die MV-Kasse hat mit der Verwahrung der zu der Veranlagungsgemeinschaft gehörigen Wertpapiere und mit der Führung der zur Veranlagungsgemeinschaft gehörigen Konten eine Depotbank zu beauftragen.

- **Dienstgeberkontonummer.**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seine sämtlichen Dienstgeberkontonummern der MV-Kasse mitzuteilen. Ebenfalls muss der Arbeitgeber dem Krankenversicherungsträger zur jeweiligen Dienstgeberkontonummer die MVK-Leitzahl bekannt geben. Eine Dienstgeberkontonummer hat jeder Arbeitgeber, der zumindest einen Arbeitnehmer einmal bei der Sozialversicherung angemeldet hat.

- **Eigenmittel.**

Eine MV-Kasse muss über ein Mindestnennkapital von EUR 1,5 Millionen, jederzeit aber über anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 BWG in Höhe von 0,25 vH der Gesamtsumme der Abfertigungsanwartschaften verfügen. Zusätzlich muss die MV-Kasse eine besondere Rücklage (bis zu 1% der Gesamtsumme der Abfertigungsanwartschaften) zur Absicherung der Kapitalgarantie bilden. Eine weitere Rücklage muss bei Gewährung einer zusätzlichen Zinsgarantie dotiert werden, es sei denn, die Zinsgarantie wird vollständig durch ein Kreditinstitut abgesichert.

- **Einhebung.**

Die Beiträge werden von dem für den Arbeitnehmer zuständigen Träger der Krankenversicherung eingehoben und an die MV-Kasse weitergeleitet.

- **Einkommensteuer.**

Vgl. Seite 6 „Besteuerung“.

- **Einvernehmliche Auflösung.**

Im Fall der einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses hatte der Arbeitnehmer auch bereits bisher einen Anspruch auf eine Abfertigung Alt. In Abfertigung Neu hat der Arbeitnehmer bei einvernehmlicher Auflösung einen Anspruch auf sofortige Auszahlung der Abfertigung.

- **Entgelt.**

Vgl. Seite 6 „Bemessungsgrundlage“.

- **Entlassung.**

Im Fall der verschuldeten Entlassung hatte der Arbeitnehmer bisher keinen Anspruch auf eine Abfertigung Alt. Im neuen System hat der Arbeitnehmer zwar keinen Anspruch auf sofortige Auszahlung der Abfertigung, der Anspruch bleibt aber erhalten.

- **Erbe.**

Vgl. Seite 15 „Tod“.

- **Erbschaftsteuer.**

Bei Tod des Anwartschaftsberechtigten gebührt die Abfertigung den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Da es sich um einen direkten Anspruch handelt, fällt keine Erbschaftsteuer an. Sind solche Erben nicht vorhanden, fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft. Erst in diesem Fall kommt es zur Erbschaftsbesteuerung.

- **Ergebniszuweisung.**

Unter Ergebniszuweisung versteht man die Zuweisung der Veranlagungsergebnisse auf die Konten der Anwartschaftsberechtigten. Diese erfolgt jährlich zum Bilanzstichtag bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

- **Familienlastenausgleichsfonds (FLAF).**

Der Familienlastenausgleichsfonds leistet die Beiträge für Zeiten des Bezugs des Kinderbetreuungsgeldes, der Familienhospiz sowie der Bildungskarenz (vgl. Seite 18 „Beitragsleistung“).

- **Finanzmarktaufsicht.**

= FMA. Für die Aufsicht der MV-Kassen ist prinzipiell die FMA zuständig. Zu diesem Zweck wird in den Aufsichtsrat der MV-Kasse ein Staatskommissär plus Stellvertreter entsandt, der als Organ der FMA fungiert.

- **FMA.**

Vgl. Seite 9 „Finanzmarktaufsicht“.

- **Freie Dienstnehmer.**

Freie Dienstnehmer fallen nicht unter die Abfertigung Neu. Dies gilt auch für Werkvertragsnehmer.

- **Freiwillige Abfertigung.**

Unter freiwilliger Abfertigung versteht man einen vom Arbeitgeber durch Einzelvertrag bzw. Betriebsvereinbarung zugesicherten Abfertigungsanspruch, der über den gesetzlichen/kollektivvertraglichen Abfertigungsanspruch hinausgeht. Eine freiwillige Abfertigung ist grundsätzlich auch für Arbeitnehmer, die dem BMVG unterliegen möglich, jedoch nicht mehr zu den bisherigen steuerlichen Konditionen (Sondersteuersatz von 6%). Dies gilt daher auch für freiwillige Abfertigungen, die nach einem Komplett- oder Teilumstieg erteilt werden.

- **Garantie.**

Vgl. Seite 17 „Zinsgarantie“ und Seite 10 „Kapitalgarantie“.

- **Inkrafttreten.**

Das BMVG trat mit 1.7.2002 in Kraft. Es sind jedoch grundsätzlich erst Arbeitnehmer erfasst, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.2002 begonnen hat.

- **Insolvenz.**

a) Insolvenz des Arbeitgebers: Die Ansprüche der Arbeitnehmer sind auch bei Insolvenz (Konkurs, Ausgleich etc.) des Arbeitgebers gesichert, da nach erfolgter Bezahlung der Beiträge an die MV-Kasse der Arbeitgeber keinerlei Zugriff mehr auf die Abfertigungsgelder hat. Auch zum Zeitpunkt des Eintritts der Insolvenz noch ausstehende Beiträge (u.U. auch Übertragungsteilbeträge) werden vom Insolvenzentgeltsicherungsfonds übernommen.

b) Insolvenz der MV-Kasse: Die in einer Veranlagungsgemeinschaft zusammengefassten Vermögenswerte bilden eine Sondermasse und unterliegen somit nicht dem Zugriff der Gläubiger der MV-Kasse.

- **Insolvenzentgeltsicherungsfonds.**

Vgl. oben „Insolvenz“.

- **Jobhopper.**

Jobhopper (häufiger Jobwechsel, zumeist innerhalb von drei Jahren) gehören zu den klaren Gewinnern von Abfertigung Neu, da sie voraussichtlich erstmals in den Genuss einer Abfertigung kommen.

- **Kapitalertragsteuer.**

Vgl. Seite 6 „Besteuerung“.

- **Kapitalgarantie.**

Die MV-Kasse muss garantieren, dass der Anwartschaftsberechtigte zumindest die Summe der zugeflossenen Abfertigungsbeiträge zuzüglich einer allenfalls übertragenen Altabfertigungsanwartschaft sowie der allenfalls aus einer anderen MV-Kasse übertragenen Abfertigungsanwartschaft bei Auszahlung erhält.

- **Karenz.**

Vgl. unten „Kinderbetreuungsgeld“.

- **Kinderbetreuungsgeld.**

Für Zeiten, in welchen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, leistet der Familienlastenausgleichsfonds 1,53% des Kinderbetreuungsgeldes als Beitrag an die MV-Kasse (vgl. Seite 18 „Beitragsleistung“).

- **Kollektivvertragliche Abfertigung.**

Kollektivvertragliche Regelungen, die Abfertigungsansprüche über dem gesetzlich festgelegten Ausmaß vorsehen, werden durch das BMVG nicht berührt. Für Arbeitsverhältnisse, die dem BMVG unterliegen, treten jedoch diejenigen Bestimmungen außer Kraft, die nicht einen die Höhe des gesetzlichen Abfertigungsanspruches übersteigenden Anspruch bezogen auf die Anzahl der zustehenden Monatsentgelte vorsehen.

- **Konkurs.**

Vgl. Seite 10 „Insolvenz“.

- **Kontonachricht.**

Für jeden Arbeitnehmer ist von den einzelnen MV-Kassen ein Konto zu führen. Die Anwartschaftsberechtigten sind jährlich zum Bilanzstichtag sowie nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, für das Beiträge geleistet wurden, schriftlich über die zum letzten Bilanzstichtag erworbene Abfertigungsanwartschaft, die für das Geschäftsjahr vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge, die vom Anwartschaftsberechtigten zu tragenden Barauslagen und Verwaltungskosten, die zugewiesenen Veranlagungsergebnisse sowie die insgesamt erworbene Abfertigungsanwartschaft zum Bilanzstichtag bzw. zum Stichtag der Erstellung des Kontoauszuges zu informieren.

- **Kontrahierungszwang.**

Da es sich bei der Abfertigung Neu um ein Obligatorium handelt, muss eine MV-Kasse ein gesetzesgemäßes Angebot eines Arbeitgebers zum Abschluss eines Beitrittsvertrages annehmen, sofern der Arbeitgeber schriftlich auf einen Vertragsabschluss besteht, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie für ihre sonst üblicherweise abgeschlossenen Beitrittsverträge mit anderen Arbeitgebern, insbesondere zu den gleichen Verwaltungskosten.

- **Konzession.**

Mitarbeitervorsorgekassen brauchen, um die Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen (Mitarbeitervorsorgekassengeschäft) durchführen zu können, eine von der FMA erteilte Bankkonzession.

- **Körperschaftsteuer.**

Vgl. Seite 6 „Besteuerung“.

- **Krankengeld.**

Der Arbeitgeber entrichtet für diese Periode 1,53% der fiktiven Bemessungsgrund-

lage in Höhe der Hälfte des Entgelts jenes Kalendermonats, das vor dem Versicherungsfall bezogen wurde (vgl. Seite 18 „Beitragsleistung“).

- **Krankenkasse.**

Die Beiträge werden von den Krankenkassen gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen eingehoben.

- **Kündigung.**

a) Durch den Arbeitgeber: Bei Kündigung durch den Arbeitgeber hatte der Arbeitnehmer auch bereits bisher einen Anspruch auf eine Abfertigung Alt. Im neuen System hat der Arbeitnehmer bei Arbeitgeberkündigung ein Recht auf Auszahlung der Abfertigung.

b) Durch den Arbeitnehmer: Bei Selbstkündigung verfällt der Abfertigungsanspruch nicht, es besteht aber (noch) nicht die Möglichkeit, über den angesparten Betrag zu verfügen (vgl. Seite 14 „Rucksackprinzip“).

- **Kündigung des Beitrittsvertrags.**

Vgl. Seite 17 „Wechsel der MV-Kasse“.

- **Lehrlinge.**

Lehrlinge haben ab Beginn des Lehrverhältnisses einen Anspruch auf Abfertigung Neu.

- **Lohnsteuer.**

Vgl. Seite 6 „Besteuerung“.

- **Mitarbeitervorsorgekasse.**

Vgl. unten „MV-Kasse“.

- **Mutterschutz.**

Der Arbeitgeber entrichtet für diese Periode 1,53% der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Entgelts jenes Kalendermonats, das vor dem Versicherungsfall bezogen wurde (vgl. Seite 18 „Beitragsleistung“).

- **MV-Kasse.**

= Mitarbeitervorsorgekasse. AG oder GmbH mit Bankkonzession für das Mitarbeitervorsorgegeschäft. Die MV-Kasse erhält von den Krankenkassen die eingehobenen Beiträge und kümmert sich um die Veranlagung und Verwaltung der Abfertigungsgelder.

- **MVK-Leitzahlen.**

Die gesetzliche Interessenvertretung der MV-Kassen hat für jede MV-Kasse MVK-Leitzahlen zu vergeben und diese sowie die Firma der MV-Kasse und allfällige Änderungen dieser Daten dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger zu melden. Die MVK-Leitzahlen der BAWAG Allianz Mitarbeitervorsorgekasse lauten 71500 und 71510.

- **OeNB.**

= Österreichische Nationalbank. Der OeNB sowie der FMA kommt eine Aufsichtsfunktion zu. Die OeNB überwacht insbesondere die Einhaltung der Veranlagungsvorschriften durch die MV-Kasse.

- **Pensionierung.**

Die Auszahlung der Abfertigung kann jedenfalls verlangt werden, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beendet wird. In diesem Fall ist die Beendigungsart des Dienstverhältnisses irrelevant.

- **Pensionsinvestmentfonds.**

Hat der Anwartschaftsberechtigte ein Recht auf Auszahlung der Abfertigung Neu, kann er seine Anwartschaft(en) auch steuerfrei an ein Kreditinstitut seiner Wahl zum ausschließlichen Zwecke des Erwerbes von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds (PIFs) unter Abschluss eines unwiderruflichen Auszahlungsplanes überweisen.

- **Pensionskasse.**

Vgl. Seite 16 „Verfügungsmöglichkeiten“.

- **Pensionszusatzversicherung.**

Vgl. Seite 14 „Rentenoption“.

- **Pfändung.**

Vgl. Seite 16 „Verpfändung“.

- **PIF.**

Vgl. Seite 13 „Pensionsinvestmentfonds“.

- **Präsenzdienst.**

Der Arbeitgeber entrichtet für diese Periode 1,53% der fiktiven Bemessungsgrund-

lage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes. Dies gilt auch für Zeiten des Ausbildungsdienstes.

- **Probezeit.**

Unter Berücksichtigung des beitragsfreien Monats stehen dem Arbeitnehmer auch für die Dauer einer Probezeit Beiträge zu.

- **Qualifizierter Einspruch.**

Unter einem qualifizierten Einspruch versteht man die schriftliche Ablehnung eines Vorschlages (bezüglich der Auswahl der MV-Kasse) des Arbeitgebers, der von mindestens einem Drittel der Arbeitnehmer unterzeichnet ist. Ein qualifizierter Einspruch ist nur von Arbeitnehmern möglich, die von keinem Betriebsrat vertreten sind (vgl. Seite 19 „Auswahl der MV-Kasse“).

- **Rechtsform.**

Das Mitarbeitervorsorgekassengeschäft darf nur von Aktiengesellschaften oder von Gesellschaften mit beschränkter Haftung betrieben werden.

- **Rentenoption.**

Der Anwartschaftsberechtigte kann spätestens mit Pensionierung zwischen Auszahlung als Einmalbetrag und Auszahlung als Rente über eine Rentenzusatzversicherung bzw. Pensionskasse wählen. Die MV-Kasse ist aus diesem Grund dazu verpflichtet, mit zumindest einem Versicherungsunternehmen und Kreditinstitut einen Dienstleistungsvertrag abzuschließen. Es bietet sich jedoch auch die Möglichkeit, bei Anspruch auf Auszahlung von Abfertigungsanwartschaften vor Pensionierung in der Ansparphase das Geld entweder in einer MV-Kasse (früherer und/oder derzeitiger Arbeitgeber), einer Pensionszusatzversicherung, einem PIF oder einer Pensionskasse steuerfrei zu veranlagen. Gibt der Anwartschaftsberechtigte binnen zwei Monaten nach Pensionierung keine Erklärung über die Verwendung des Abfertigungsbetrages ab, ist die Abfertigung als Kapitalbetrag auszus zahlen.

- **Rucksackprinzip.**

Die Ansprüche von Abfertigung Neu verfallen bei einem Arbeitgeberwechsel auch bei Selbstkündigung durch den Arbeitnehmer nicht, sondern bleiben immer in der MV-Kasse des alten Arbeitgebers erhalten. Im erstmöglichen Auszahlungsfall (z.B. Arbeitgeberkündigung, spätestens ab Pensionierung) kann der Arbeitnehmer daher Ansprüche gegen mehrere MV-Kassen haben und diese auch auf einmal geltend machen.

- **Saisoniers.**

Unterliegen ebenfalls dem BMVG und gehören somit zu den Gewinnern von Abfertigung Neu.

- **Selbstkündigung.**

Vgl. Seite 12 „Kündigung“.

- **Staatskommissär.**

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt die Wahrung seines Aufsichtsrechts durch so genannte Staatskommissäre und deren Stellvertreter im Aufsichtsrat der MV-Kasse wahr.

- **Steuern.**

Vgl. Seite 6 „Besteuerung“.

- **Tod.**

Bei Tod des Anwartschaftsberechtigten gebührt die Abfertigung den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Sind keine solchen Erben vorhanden, fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft. Für eine sofortige Auszahlung müssen zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers ausnahmsweise keine drei Beitragsjahre vergangen sein (vgl. Seite 9 „Erbchaftsteuer“).

- **Umsatzsteuer.**

Vgl. Seite 6 „Besteuerung“.

- **Veranlagung.**

Die MV-Kasse hat die Veranlagung im Interesse der Anwartschaftsberechtigten vorzunehmen und hierbei besonders auf die Sicherheit, Rentabilität und auf den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen (vgl. Seite 20 „Veranlagung“).

- **Veranlagungsgemeinschaft.**

Die MV-Kasse hat für die Veranlagung der Abfertigungsbeiträge eine Veranlagungsgemeinschaft einzurichten. Anfänglich darf jede MV-Kasse jedoch nur eine Veranlagungsgemeinschaft auflegen. Die FMA kann frühestens 2005 und nach Anhörung der OeNB die Bildung von zwei bis vier Veranlagungsgemeinschaften durch jede MV-Kasse zulassen.

- **Veranlagungsvorschriften.**

Für die Veranlagung des der jeweiligen Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens sind sämtliche Veranlagungsformen des § 30 BMVG zulässig. So dürfen beispielsweise maximal 40% des Vermögens in Aktien veranlagt werden (vgl. Seite 20 „Veranlagung“).

- **Verfügungsmöglichkeiten.**

Hat der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Recht auf Auszahlung, kann er die Auszahlung der Abfertigung als Kapitalbetrag verlangen, den gesamten Abfertigungsbetrag weiterhin in der MV-Kasse des alten Arbeitgebers veranlagen oder die Übertragung des gesamten Abfertigungsbetrages in die MV-Kasse des neuen Arbeitgebers veranlassen. Der Arbeitnehmer kann ferner die Abfertigung steuerfrei an ein Versicherungsunternehmen seiner Wahl als Einmalprämie für eine nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (frühest möglicher Auszahlungsbeginn: Vollendung des 40. Lebensjahres) oder an ein Kreditinstitut seiner Wahl zum ausschließlichen Zwecke des Erwerbs von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds durch Abschluss eines unwiderruflichen Auszahlungsplans oder an eine Pensionskasse überweisen lassen.

- **Verlassenschaft.**

Vgl. Seite 15 „Tod“.

- **Verpfändung.**

Die Abtretung oder Verpfändung von Abfertigungsanwartschaften ist rechtsunwirksam, soweit der Anwartschaftsberechtigte darüber nicht als Abfertigungsanspruch verfügen kann. Für die Pfändung gilt die Exekutionsordnung.

- **Versicherung.**

Vgl. Seite 14 „Rentenoption“.

- **Versicherungssteuer.**

Vgl. Seite 6 „Besteuerung“.

- **Verwaltungskosten.**

Für Verwaltungskosten kann die MV-Kasse zwischen 1% und 3,5% der zufließenden Abfertigungsbeiträge verrechnen. Für die Einhebung der Beiträge stehen der einhebenden Krankenkasse bis zu 0,3% zu. Für die Vermögensverwaltung stehen der MV-Kasse weiters 1% (ab 1.1.2005 nur mehr 0,8%) des veranlagten Vermögens aus den Veranlagungserträgen zu.

- **Verzug.**

Erfolgt eine verspätete oder überhaupt keine Zahlung der Beiträge, obliegt die Eintreibung sowie die Verrechnung von Verzugszinsen (vom jeweiligen Basiszinssatz abhängig) den Krankenkassen. Die Krankenkassen überweisen jedoch die Beiträge pünktlich zu den Fälligkeitsterminen, unabhängig vom Verzug des Arbeitgebers.

- **Wechsel der MV-Kasse.**

Der Wechsel der MV-Kasse bedarf einer Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Arbeitgeber oder durch die MV-Kasse oder einer einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der MV-Kasse (31.12.) ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate.

Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zum Bilanzstichtag der MV-Kasse wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt.

- **Zinsgarantie.**

Die MV-Kasse kann eine über die Kapitalgarantie hinausgehende Zinsgarantie gewähren. Dieser Garantiezinssatz muss für alle Anwartschaftsberechtigten gleich sein und darf nur für ein folgendes Geschäftsjahr geändert werden.

- **Zivildienst.**

Ist das Dienstverhältnis weiterhin aufrecht, gelten die Ausführungen zum Präsenzdienst.

- **Zusatzpension.**

Vgl. Seite 14 „Rentenoption“.

II. Im Detail.

1. Beitragsleistung.

Der Beitrag, den der Arbeitgeber pro Anwartschaftsberechtigten an die MV-Kasse entrichtet, beträgt 1,53% der Bemessungsgrundlage gem. § 49 ASVG (vgl. ABC der Abfertigung Neu), wobei Geringfügigkeitsgrenze und Höchstbeitragsgrundlage unbeachtlich sind.

Die Beitragsleistung des Arbeitgebers für den jeweiligen Arbeitnehmer beginnt einen Monat nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses. Der erste Monat ist somit beitragsfrei, es sei denn, es wird innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ab dem Ende eines Arbeitsverhältnisses mit demselben Arbeitgeber erneut ein Arbeitsverhältnis geschlossen. Dann beginnt die Beitragsleistung sofort mit dem neuen Arbeitsverhältnis.

Ein wesentliches Anliegen der Abfertigung Neu ist es, dass in Zeiten, in welchen die Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis ruhen, keine Unterbrechung des Erwerbs von Abfertigungsansprüchen eintritt.

Da in vielen dieser Fälle keine adäquate Bemessungsgrundlage für die Beiträge gefunden wurde, wird zur Beitragsbemessung das Kinderbetreuungsgeld (KBG) herangezogen (1,53% des Kinderbetreuungsgeldes iHv Euro 436 pro Monat entspricht derzeit einem monatlichen Abfertigungsbetrag von Euro 6,67). Die Zahlung übernimmt in einigen Fällen der Familienlastenausgleichsfonds (FLAF). Für folgende Zeiten entrichtet der FLAF 1,53% des KBG als Abfertigungsbeiträge:

1. Zeiten, für welche Kinderbetreuungsgeld bezogen wird,
2. Zeiten, in welchen eine Bildungskarenz gegen Entfall der Bezüge gem. § 11 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) konsumiert wird,
3. Zeiten, in welchen eine Herabsetzung der Normalarbeitszeit bzw. Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen gem. § 14a AVRAG erfolgt,
4. Zeiten, in welchen eine Herabsetzung der Normalarbeitszeit bzw. Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts zum Zwecke der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerstkranken Kindern (Wahl- oder Pflegekinder) gem. § 14b AVRAG erfolgt.

Für folgende Zeiten entrichtet der Arbeitgeber 1,53% des KBG als Abfertigungsbeiträge, solange das Arbeitsverhältnis aufrecht bleibt:

1. Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes gemäß Wehrgesetz 2001,
2. Zeiten eines Zivildienstes bzw. eines Auslandsdienstes gemäß Zivildienstgesetz.

In folgenden Zeiten entrichtet der Arbeitgeber 1,53% von jenem monatlichen Entgelt, das vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit geleistet wurde:

1. Zeiten der Altersteilzeit gem. § 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz,
2. Zeiten des Solidaritätsmodells gem. § 13 AVRAG,
3. Zeiten der Kurzarbeit gem. § 27 Abs. 1 lit. b Arbeitsmarktförderungsgesetz.

Für die Zeit des Wochengeldes gem. ASVG leistet der Arbeitgeber 1,53% von jenem Entgelt, das für jenen Kalendermonat gebührte, der unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls lag. Für Zeiten des Bezugs eines Krankengeldes gem. ASVG gelten die Ausführungen zum Wochengeld, wobei jedoch nur 50% des Entgelts dem Beitrag zu Grunde gelegt werden kann.

2. Auswahl der MV-Kasse.

Das Unternehmen hat einen Betriebsrat.

1. Der Arbeitgeber und der Betriebsrat haben eine MV-Kasse zu wählen und dies in einer erzwingbaren Betriebsvereinbarung festzulegen.
2. Kommt es zu keiner Einigung, kann jeder Streitteil die Errichtung einer Schlichtungsstelle beim zuständigen Arbeits- und Sozialgerichtshof fordern.
3. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle gilt als Betriebsvereinbarung.
4. Gegen die Entscheidung der Schlichtungsstelle gibt es kein Rechtsmittel.

Das Unternehmen hat keinen Betriebsrat.

1. Der Arbeitgeber bestimmt die MV-Kasse.
2. Von der beabsichtigten Auswahl sind sämtliche Arbeitnehmer binnen einer Woche schriftlich zu informieren.
3. Ab diesem Zeitpunkt haben die Arbeitnehmer zwei Wochen Zeit, schriftlich Einwand zu erheben.
4. Erhebt mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer Einwand, hat der Arbeitgeber eine andere MV-Kasse vorzuschlagen.
5. Die Arbeitnehmer können in dieser Situation eine kollektivvertragsfähige freiwillige Interessenvertretung der Arbeitnehmer (ÖGB) beiziehen.
6. Kommt es binnen zwei Wochen zu keiner Einigung, kann jeder Streitteil die Errichtung einer Schlichtungsstelle beim zuständigen Arbeits- und Sozialgerichtshof fordern (Streitteile sind der Arbeitgeber sowie die beigezogene Interessenvertretung).

7. Die Schlichtungsstelle entscheidet endgültig.

Zwei Sonderfälle.

1. Wurde bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch keine MV-Kasse ausgewählt und ist auch kein Arbeitgeber mehr vorhanden, werden Beiträge an die MV-Kasse des neuen Arbeitgebers überwiesen.
2. Wurde bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch keine MV-Kasse ausgewählt, ist auch kein Arbeitgeber mehr vorhanden und begründet der Arbeitnehmer in den nächsten 12 Monaten kein neues Arbeitsverhältnis, wählt der Arbeitnehmer eine MV-Kasse.

Abschluss des Beitrittsvertrages mit der MV-Kasse.

Nach erfolgter Auswahl hat der Arbeitgeber mit der MV-Kasse den so genannten Beitrittsvertrag abzuschließen. Der Beitrittsvertrag enthält die ausgewählte MV-Kasse, die Grundsätze der Veranlagungspolitik, die näheren Voraussetzungen für die Kündigung des Beitrittsvertrages, die Höhe der Verwaltungskosten gemäß § 29 Abs. 2 Z 5 BMVG inkl. Art und Berechnungsweise der Barauslagen, die die MV-Kasse gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 BMVG verrechnen darf, die Meldepflichten des Arbeitgebers gegenüber der MV-Kasse; eine allfällige Zinsgarantie gemäß § 24 Abs. 2 BMVG sowie alle Dienstgeberkontonummern des beitretenden Arbeitgebers.

Wechsel der MV-Kasse.

Die oben angeführten Vorgangsweisen sind auch bei Wechsel der MV-Kasse einzuhalten.

3. Veranlagung.

Die MV-Kasse hat für die Veranlagung der Abfertigungsbeiträge eine Veranlagungsgemeinschaft einzurichten. Das Vermögen der Veranlagungsgemeinschaft ist als Sondermasse strikt vom Vermögen der MV-Kasse getrennt.

Die MV-Kasse hat für jede Veranlagungsgemeinschaft Veranlagungsbestimmungen zu erstellen, die von der Finanzmarktaufsicht genehmigt werden müssen.

In den Veranlagungsbestimmungen werden insbesondere die Grundsätze der Auswahl der Wertpapiere sowie teilweise Veranlagungshöchstgrenzen bestimmter Wertpapiergattungen geregelt und bestimmt, welcher Anteil des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens höchstens in Bankguthaben gehalten werden darf.

Die Veranlagungsbestimmungen enthalten auch die Verwaltungskosten.

Die Veranlagung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens darf im Wesentlichen nur in folgenden Vermögensgegenständen erfolgen (jeweils die Höchstveranlagungsgrenzen in Prozent des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens):

Vermögensgegenstände	Höchstgrenze	Anmerkungen
Bankguthaben	keine	Max. 25% bei der gleichen Kreditinstitutgruppe.
Anleihen	keine	Max. 10% Wertpapiere desselben Ausstellers.
Aktien	Insgesamt 40%	Max. 10% Wertpapiere desselben Ausstellers. Max. 25% in Nicht-Euro-Papieren
Investmentfonds		Durchrechnung der im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände auf Bankguthaben, Anleihen und Aktien. Nur in Österreich zugelassene ausländische Fonds. Max. 10% Nicht-EU-Fonds.

Veranlagungen nicht in Euro sind mit insgesamt höchstens 50% des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt.

Unabhängig vom Veranlagungserfolg hat die MV-Kasse eine gesetzlich festgelegte Kapitalgarantie zu geben. Der Arbeitnehmer hat somit bei Auszahlung immer Anspruch auf die Summe der dieser MV-Kasse zugeflossenen Abfertigungsbeiträge zuzüglich einer allenfalls übertragenen Altabfertigungsanwartschaft sowie der allenfalls aus einer anderen MV-Kasse übertragenen Abfertigungsanwartschaft.

Die MV-Kasse kann über die Kapitalgarantie hinaus eine Zinsgarantie gewähren. Dieser Garantiezinssatz muss für alle Anwartschaftsberechtigten gleich sein und darf nur für ein folgendes Geschäftsjahr geändert werden. Somit kann die Zinsgarantie theoretisch jedes Jahr abgeändert werden. Da der MV-Kasse sowohl für die Kapital- als auch für die Zinsgarantie strenge Eigenkapitalhinterlegungspflichten auferlegt werden (vgl. Seite 8 „Eigenmittel“), ist jedoch anzumerken, dass die Veranlagung konservativer und somit auch wenig Ertrag bringend erfolgen wird, was durch eine zusätzliche Zinsgarantie noch verstärkt wird. Bezüglich der Sinnhaftigkeit einer Zinsgarantie ist jedoch zu prüfen, ob diese vom Brutto- oder vom Nettobetrag (d.h. abzüglich der Krankenkassen-Kosten und der von der MV-Kasse eingehobenen Verwaltungskosten) gegeben wird.

4. Steuern.

Laufende Beiträge an die MV-Kasse:

- 1. Beim Arbeitnehmer:** bis zur gesetzlich definierten Höhe (1,53% laufend) kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis und somit keine Lohnsteuer.
- 2. Beim Arbeitgeber:** als Betriebsausgabe absetzbar.

Leistungen an die Anwartschaftsberechtigten:

- 1. Einmalzahlungen** durch die MV-Kasse: wie bisher 6% Lohnsteuer.
- 2. Rentenzahlungen** durch Pensionszusatzversicherung und Pensionskasse: keine Einkommensteuer.

Sonstiges.

1. Keine Kapitalertragsteuer, Spekulationsbesteuerung oder sonstige Steuer auf Veranlagungserträge.
2. Keine Versicherungssteuer.
3. Keine Umsatzsteuer auf die Verwaltungskosten für Leistungen der MV-Kasse.
4. Keine Körperschaftsteuer auf Ebene der MV-Kasse hinsichtlich des einer Veranlagungsgemeinschaft zuzurechnenden Teils des Einkommens.
5. Erbschaftsteuer (vgl. Seite 9 „Erbschaftsteuer“).

5. Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Schicksal der Abfertigung.

A. Die Abfertigung verbleibt in der MV-Kasse, es besteht keine Verfügungsmöglichkeit des Anwartschaftsberechtigten:

1. bei Selbstkündigung des Arbeitnehmers, es sei denn, diese erfolgt im Rahmen des Mutterschutzgesetzes bzw. des Väter-Karenzgesetzes,
2. bei verschuldeter Entlassung,
3. bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt,
4. noch keine drei Beitragsjahre (bei Komplettumstieg reduzieren sich diese drei Beitragsjahre jedoch um die bereits geleisteten Dienstjahre).

B. Ansonsten bestehen folgende Verfügungsmöglichkeiten:

1. die Auszahlung der Abfertigung als Kapitalbetrag verlangen,
2. den gesamten Abfertigungsbetrag in der MV-Kasse belassen,
3. den gesamten Abfertigungsbetrag in die MV-Kasse des neuen Arbeitgebers übertragen,

4. die Überweisung als Einmalprämie an ein Versicherungsunternehmen für eine Pensionszusatzversicherung, an ein Kreditinstitut zum Zwecke des Erwerbs von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds inkl. Abschluss eines unwiderruflichen Auszahlungsplans oder an jene Pensionskasse, die bereits sein Pensionskassenmodell verwaltet.

C. Zwei Sonderfälle, in welchen der Anwartschaftsberechtigte immer alle Verfügungsmöglichkeiten hat:

1. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension (Männer: 61,5 Jahre; Frauen: 56,5 Jahre),
2. wenn der Arbeitnehmer seit fünf Jahren in keinem beitragspflichtigen Arbeitsverhältnis mehr steht.

D. Verfügungsmöglichkeit wird nicht genutzt:

1. Gibt der Anwartschaftsberechtigte innerhalb von sechs Monaten keine Erklärung ab, wie er über seine Abfertigung verfügen möchte, so wird der Abfindungsbetrag weiter veranlagt.
2. Wurde das Arbeitsverhältnis auf Grund von Pensionierung beendet und trifft der Anwartschaftsberechtigte binnen zwei Monaten keine Verfügung, erfolgt die Auszahlung durch die MV-Kasse.

E. Verfügungsmöglichkeit der Erben.

1. Bei Tod des Anwartschaftsberechtigten gebührt die Abfertigung den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.
2. Sind keine solchen Erben vorhanden, fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft. Für eine sofortige Auszahlung müssen zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers ausnahmsweise keine drei Beitragsjahre vergangen sein.



BAWAG Allianz Mitarbeitervorsorgekasse Aktiengesellschaft

Sitz: A-1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105

Telefon (01) 546 22-568, Telefax (01) 546 22-368

eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien
unter FN 223765t, UID: ATU 5521 1602, DVR: 2108480

Internet: <http://www.allianz.at>, www.bawag.com